

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom 23.10.2024**

Sachverhalt:

Der Ruhrverband betreibt seit 1994 die Kläranlage Arnsberg-Wildshausen. Die Planfeststellung der Anlage erfolgte mit Datum vom 3. Juni 1988 (Istzustand: 88000 EW, 5280 kg BSB5/d). 1997 wurde die Papierfabrik Reno de Medici (R.D.M.) an die Kläranlage angeschlossen und im Jahr 2005 wurde für das Industrieabwasser eine anaerobe Vorbehandlungsanlage in Betrieb genommen, die in den Jahren 2020 und 2021 erweitert wurde. Aktuell ist die Kläranlage Arnsberg-Wildshausen für eine tägliche Bemessungsfracht von 12742,5 kg BSB5/d ausgelegt.

Die vorhandene Fällmitteldosieranlage wird seit 1994 genutzt, so dass die Anlage nach 30 Jahren Betriebszeit stark sanierungsbedürftig ist und entsprechende Zulassungen wichtiger Anlagenkomponenten wie Lagerbehälter, Dosierschrank- und Dosierleitungen auslaufen. Darüber hinaus sind unterirdisch verlegte Dosierleitungen sanierungsbedürftig. Aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen soll die Fällmitteldosieranlage vollständig oberirdisch erneuert werden. Nach den Planungen sollen 2 Lagerbehälter sowie ein Dosier- und Elektroschrank für den Einsatz von Eisen- und Aluminiumhaltigem Fällungsmitteln errichtet werden.

Ausserdem ist geplant, im Zuge dieser Maßnahme eine Dosieranlage mit einem fest aufgebauten, größeren Lagerbehälter für die Nährstoffzugabe zu errichten. Diese ist erforderlich bei Kohlenstoffmangel, der bei Produktionsunterbrechungen der Papierfabrik auftreten kann.

Im Einzelnen sind mit dem beantragten Vorhaben die folgenden Maßnahmen verbunden:

- Errichtung eines Abfüllplatzes aus einer dichten Fertigteilbetonwanne mit Randeinfassung und Absenkrinne mit Ablaufelement
- Errichtung von drei doppelwandigen Lagerbehältern für flüssige Chemikalien
- Aufbau der Befüll- und Dosiereinrichtungen
- Verlegen von Rohrleitungen
- Installieren von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen
- Installation von Messeinrichtungen (Onlinemessung)
- Installation einer Steuerung
- Errichten eines Fundamentes zur Aufstellung der Lagerbehälter, der Befüll- und Dosiereinrichtungen, sowie der E-Technik und Sicherheitsvorrichtungen)

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 sowie Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die

"wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh). Nach Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 und 2 UVPG. Bei Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben: 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder 2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 UVPG.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach den Anlage 2 und 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die Kläranlage Arnsberg-Wildshausen wurde im Jahr 1988 planfestgestellt (Bemessungsfracht: 88000 EW, 5280 kg BSB5/d). Durch die Erweiterungen ist die Kläranlage aktuell für eine Bemessungsfracht von 12742,5 kg BSB5/d ausgelegt.

Die seit 30 Jahren bestehende Fällmitteldosieranlage und die unterirdisch verlegten Dosierleitungen sind sanierungsbedürftig. Aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen soll die Fällmitteldosieranlage daher vollständig oberirdisch erneuert werden. Nach den Planungen sollen 2 Lagerbehälter sowie ein Dosier- und Elektroschrank für den Einsatz von Eisen- und Aluminiumhaltigen Fällungsmitteln errichtet werden. Ausserdem ist geplant, eine Dosieranlage mit einem fest aufgebauten, größeren Lagerbehälter für die Nährstoffzugabe (Essigsäure) zu errichten.

Nutzung natürlicher Vorkommen: Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb: Das behandelte Abwasser wird wie bisher in die Ruhr eingeleitet. Eine Grundwasserhaltung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände, bei dem es sich um gestörte Bodenverhältnisse (Aufschüttungen) handelt. Eine Neuversiegelung erfolgt durch die Herstellung des Fundamentes für die Lagertanks mit einer Größe von ca. 84 m². Der neue Abfüllplatz wird auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen: Wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm an. Die Entsorgung der Abfälle ist im Abfallwirtschaftskonzept 2020 des Ruhrverbandes festgelegt und gesichert.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen: Anlagentypische Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang auf, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen. Relevante Lärmemissionsquellen werden bisher schon aus betrieblichen und aus Arbeitsschutzgründen gekapselt. Durch das Vorhaben werden sich die Lärmemissionen nicht verändern. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es bisher nicht gegeben. Durch die geplante Erneuerung der Fällmittel- und Nährstoffdosieranlage verändern sich die Geruchsemissionen nicht. Die erforderlichen Fällmittel und Nährstoffe werden mittels Tankwagen angeliefert.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden minimiert durch entsprechende Vorkehrungen: Die Kläranlage ist gegen unbefugten Zutritt gesichert durch eine Umzäunung; und erforderliche Schutzeinrichtungen, die zur Sicherheit des Betriebspersonales erforderlich sind, werden bei der Detailplanung berücksichtigt. Überschwemmungsrisiken sind relativ gering, da die Kläranlage hochwassersicher ist. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zum jetzigen Betrieb: Die neuen Lagertanks für Fällmittel und die Nährstofflösung sind doppelwandig ausgeführt und werden auf Dichtigkeit überprüft. Leckagen haben somit keine Auswirkungen auf die Umwelt. Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV vom 8. Juni 2005) ist ebenfalls gering, da Sachschäden im Betriebsbereich ab 2 Mio. Euro durch Hochwasserereignisse nicht zu erwarten sind. Maßnahmen zum Explosionsschutz sind im Explosionsschutzdokument des Standortes festgeschrieben. Bei Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Betrieb.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Kläranlagen-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung gekennzeichnet. Das engere Gebiet wird überwiegend genutzt für Gewerbe und Abwasserbeseitigung. Das weitere Umfeld wird genutzt für Wohnen und Forstwirtschaft. Erholungs- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Planungsbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv genutzte Grünflächen.

Schutzkriterien:

Das Kläranlagengelände befindet sich außerhalb des Natura 2000-Gebietes mit der Kennung DE-4614-303, FFH-Gebiet „Ruhr“. Da sich die Errichtung und der Betrieb der Fällmittel- und Nährstoffdosieranlage auf das bestehende Anlagengelände beschränken, wird das FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt durch das Vorhaben.

Die gesamte angrenzende Ruhraue ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Da das Kläranlagengelände jedoch außerhalb des bestehenden NSG Ruhrtal liegt, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet.

Nationalparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, sind nicht vorhanden.

Im Ruhrabschnitt südlich des KA-Geländes befindet sich das geschützte Biotop BT—SO-00330, das auch als FFH- und NSG-Gebiet ausgewiesen ist. Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf diese Fläche sind auszuschließen.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Das für die Ruhr abgegrenzte vorläufige Überschwemmungsgebiet reicht bis zur Grenze des KA-Geländes. Die Schönungsteiche der Kläranlage liegen im Risikogebiet für extreme Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit.

Die festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EU-WRRL wurden für die Qualitätskriterien Fischfauna, sonstige Phytobenthos und Zink nicht eingehalten (Daten aus 2012). Die weiteren Schutzkriterien wie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler etc. sind nicht relevant.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geografische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränken sich auf geringfügige Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr während der Bauzeit und den Lieferverkehr während des Betriebes der Anlage. Die stofflichen Auswirkungen auf das Gewässer aufgrund der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Ruhr bleiben unverändert bestehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Erneuerung der Fällmittel- und Nährstoffdosieranlage keine nennenswerten Belästigungen entstehen.

Zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist festzustellen, dass die pauschal angenommenen Emissionen, die von der Anlage während der Errichtung und des Betriebes ausgehen, sich auf den Normalbetrieb beziehen. Wahrscheinlichkeiten für Betriebsstörungen können nicht abgeschätzt werden, sie treten in der Regel sehr kurzfristig auf.

Der Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben beschränken sich auf die Bauzeit von ca. 9 Monaten und sind aufgrund der Vornutzung weitgehend reversibel. So ist geplant, auf dem Kläranlagengelände, mit gestörten Bodenverhältnissen, eine bestehende intensiv genutzte Grünfläche von ca. 84 m² zur Errichtung des Fundamentes für die Lagertanks neu zu versiegeln; der Eingriff in Natur und Landschaft ist jedoch als geringfügig einzustufen. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, werden bisher bereits umgesetzt bei den anlagenbedingten Lärm- und Geruchsemissionen; durch das geplante Vorhaben erhöhen sich die Emissionen dagegen nicht. Darüber hinaus werden die baubedingten Auswirkungen auf die Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung reduziert. Die geplante Neuversiegelung auf dem Kläranlagengelände wird ausgeglichen durch eine ergänzende Gehölzanpflanzung.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Kiesler